

Konzeption zur Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB)

des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt

Das Sozialgesetzbuch(SGB) VIII regelt im ersten Unterabschnitt „Hilfe zur Erziehung“ die grundsätzliche Notwendigkeit, ein differenziertes Angebot an Erziehungshilfe bereitzuhalten.

Wenn ambulante oder teilstationäre Angebote nicht ausreichen, um die Personensorgeberechtigten bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen oder eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, kann Hilfe zur Erziehung im Rahmen von Vollzeitpflege in einer anderen Familie als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform gewährt werden.

Auf der Grundlage von § 33 SGB VIII („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“) orientiert sich der Landkreis Wolfenbüttel an dem vom Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit initiierten Projekt „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter.

Die familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine kindeswohlgefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist innerhalb der Hilfe zur Erziehung eine Variante der Vollzeitpflege. Sie ist konzipiert für die kurzfristige Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihrem Erziehungsauftrag aus den unterschiedlichsten Gründen vorübergehend nicht nachkommen können.

In der Regel erfolgt die Unterbringung eines Kindes in einer familiären Bereitschaftsbetreuung aufgrund einer gravierenden Gefährdung des Kindes auf der Grundlage des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme).

Allgemeine Zielsetzung

Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist grundsätzlich ein Hilfeangebot für Kinder zwischen 0 und 13 Jahren, die aufgrund einer aktuellen Krise vorübergehend fremdplatziert werden müssen. Die Unterbringung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Dienstzeiten des Jugendamtes. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten gilt das Konzept der Familiären Krisendienststelle (FKS).

Gerade Kinder aus unsicheren Lebenssituationen und instabilen Verhältnissen benötigen einen liebevollen familiären Rahmen, der ihnen, im Gegensatz zu einer Heimeinrichtung mit Schichtdienst, ein überschaubares Bezugssystem bietet.

Dem Kind wird innerhalb der Unterbringung der notwendige Rahmen zur Klärung der Situation gegeben. Das Kind wird am Klärungsprozess hinsichtlich der weiteren Perspektive und der Gestaltung der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder dem Übergang in eine andere Betreuungsform beteiligt.

Grundsätzlich wird bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung Familienfähigkeit des zu betreuenden Kindes vorausgesetzt. Schwerwiegende psychische Erkrankungen, Drogenmissbrauch und Suizidgefährdung stellen deshalb Ausschlusskriterien dar.

Einschränkungen von Seiten der Bereitschaftspflegefamilie bezogen auf das Alter der aufzunehmenden Kinder bedürfen einer Absprache mit dem Pflegekinderdienst.

Sozialpädagogische Betreuung, Versorgung und Erziehung

Ausgehend von den Problemlagen der Kinder in Notsituationen ergibt sich ein hohes Anforderungsprofil an Bereitschaftspflegepersonen.

Aufträge der Familiären Bereitschaftsbetreuung sind insbesondere

- Schutz, Sicherheit und Versorgung für das Kind zu gewährleisten
- Abklärung der gesundheitlichen Situation, gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung sicherzustellen
- bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot anzubieten
- die Entwicklung des Kindes zu fördern

Typische Fallkonstellationen

- Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an einem anderen Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes
- „Flucht“ eines Kindes von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr
- Vorübergehende Unterbringung eines Kindes bis zur Klärung des endgültigen Aufenthalts
- Wunsch des Kindes in Obhut genommen zu werden

Persönliche und familiäre Voraussetzungen sind

- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes

- Professionalität/Semi-Professionalität: eine pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson sollte vorhanden sein, ist aber nicht unabdingbare Voraussetzung. Notwendig ist positive Erziehungserfahrung und pädagogisches Einfühlungsvermögen. Persönliche Erfahrungen aus anderen Pflegeformen sind hilfreich.
- Bereitschaft zur umgehenden Aufnahme des Kindes.
- Adäquater Altersabstand zu eigenen Kindern
- Eingebundenheit in ein unterstützendes Netzwerk
- Akzeptanz der eigenen Familie für die Arbeit als Familiäre Bereitschaftsbetreuung
- Offenheit gegenüber fremden Lebenswelten, Toleranz zu den Lebensweisen und Erziehungsformen der Herkunftsfamilie
- Bereitschaft zur Kooperation mit Herkunftsfamilien
- Flexibilität und Mobilität
- Ausreichender Wohnraum

Qualifizierungs- und Kooperationsvereinbarungen der Familiären Bereitschaftsbetreuung

- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und Aufbauqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern
- Teilnahme an speziellen Angeboten/Gruppenangeboten für Familiäre Bereitschaftsbetreuung / Krisendienst
- Kooperation mit dem Pflegekinderdienst und Allgemeinen Sozialdienst
- Kooperation mit anderen Beteiligten am Klärungsprozess (Fachärzte, Polizei, Herkunftsfamilie, Gerichte usw.)
- Aufnahmebereitschaft und Erreichbarkeit
- Dokumentation des Verlaufs durch schriftliche Berichte, die wesentliche Informationen über die Entwicklung, gesundheitliche Situation und Kontakte zur Herkunftsfamilie enthalten
- Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung während der Belegung können höchstens zwei Kinder zeitgleich in dieser Pflegeform betreut werden.
- Es erfolgt eine Absprache zwischen der Familiären Bereitschaftsbetreuung und dem Pflegekinderdienst über den Einsatz im Krisendienst, der jeweils auf fünf Werkstage beschränkt ist. Im Anschluss wird geklärt, ob das Kind auf einen Platz in der Bereitschaftsbetreuung wechseln kann.

Leistungen des betreuenden Jugendhilfeträgers

Pädagogische Leistungen

Der Pflegekinderdienst erbringt intensive fachliche Begleitung und Unterstützung und berät die Familiäre Bereitschaftspflegefamilie in allen Fragen bezüglich des Auftrags.

Diese umfassen insbesondere:

- Umfassende Beratung in pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Fragestellungen bezogen auf die befristete Unterbringung und die sich daraus ergebenden Fragestellungen
- Begleitung und Unterstützung der Familiären Bereitschaftsbetreuung in der Zusammenarbeit mit Ärzten, Gerichten, Gutachtern, Herkunftsfamilie und anderen Beteiligten
- Sicherstellung ergänzender fachspezifischer Beratung, z.B. bei Rückkehr in die Herkunftsfamilie bzw. Wechsel in eine andere Lebensform
- Förderung des Austauschs und der Vernetzung der Familiären Bereitschaftsbetreuung / Krisendienst
- Fortbildungsseminare
- Vermittlung von Supervision
- Unterstützung bei der Reflexion

Finanzielle Leistungen für Familiäre Bereitschaftsbetreuung

- Leistungen nach den Pflegekinderrichtlinien
- Übernahme von Fortbildungs- und Qualifizierungskosten für Grund- und Aufbaukurse für Pflegefamilien
- Übernahme von weiteren Fortbildungskosten nach Absprache mit dem Pflegekinderdienst
- Übernahme von Supervisionskosten

Informationspflicht

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse innerhalb der Pflegefamilie sowie wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, müssen dem betreuenden Jugendhilfeträger umgehend mitgeteilt werden (siehe § 37 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII und Anlage zur Informationspflicht).

Beendigung der Betreuung

Bei Beendigung der Familiären Bereitschaftsbetreuung/Krisendienst ist auf das Wohl des Kindes Rücksicht zu nehmen und das Kind auf den Wechsel vorzubereiten.

Sozialdatenschutz

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie verpflichtet sich, alle Informationen über das Kind und seine Herkunftsfamilie als Sozialgeheimnis zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Betreuung.

Finanzielle Leistungen für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)

Unabhängig vom Alter des Kindes wird im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung ein Tagessatz von 70.00 € gezahlt. *

Im Einzelfall werden Kindertagesstättengebühren übernommen.

Erstausstattungsbeihilfe wird auf Nachweis in bis zu 600.00 € gewährt.